

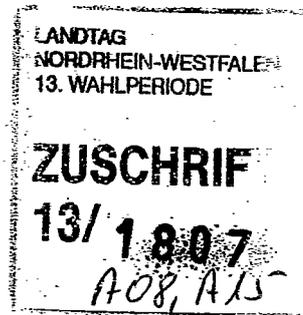
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 03 20 · 50942 Köln

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

14.06.2002/nj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 49
Telefax (02 21) 37 71-1 78
eMail
regine.meissner@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen
32.05.11 N

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/2280

Ihr Schreiben vom 13.05.2002

hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, in welchem Sie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 13/2280) zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Stellungnahme übersenden. Vorbehaltlich der Ergebnisse des Bielefelder Modells, die den kommunalen Spitzenverbänden noch nicht vorliegen und deren Übermittlung wir beim Innenminister NRW erbeten haben, ist aus unserer Sicht zur Zeit folgendes anzumerken:

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung, Videoüberwachung auch dann zu ermöglichen und fortzusetzen, wenn sich durch die Überwachung die Anzahl der Straftaten verringert hat. Die Möglichkeit, optisch-technische Mittel durch die Polizei einzusetzen und dadurch Straftaten zu verhindern – unabhängig davon, ob die Straftaten als erheblich zu klassifizieren sind – findet unsere Zustimmung. Allerdings ist dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, weil jede Videoüberwachung ein Eingriff in das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Die in dem Entwurf vorgesehene Beteiligung der Städte und Gemeinden bei der Entscheidung über den jeweiligen Standort der optisch-technischen Mittel ist positiv hervorzuheben. Wie bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes dargelegt, ist die frühzeitige Einbindung der Städte und Gemeinden ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der jeweils beabsichtigten Videoüberwachungsmaßnahme. Die Polizei sollte Wünsche und Anregungen der Kommunen zur Videoüberwachung positiv aufnehmen, andererseits aber auch gegenläufige kommunale Interessen berücksichtigen. Zu denken wäre an Fälle, in denen beispielsweise von der Videoüberwachung sog. Szenetreffpunkte betroffen sind und die Überwachung zu unerwünschten Verdrängungsproblemen führt oder die Inanspruchnahme von Hilfs- und Therapieangeboten erschweren könnte. Hier bedarf es un-

bedingt der vorherigen Abstimmung zwischen Polizei und Kommunen. Diese könnte z. B. im Rahmen örtlicher Ordnungspartnerschaften erfolgen. Dies ändert aber nichts daran, dass die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten eine originäre Aufgabe der Polizei ist und bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

G. Witte

Dr. Gertrud Witte